HANDBALL-VERBAND BERLIN

Handba ll-Verband Berline.V. • Gloc k enturm straße 3+5 • 14053 Berlin

VomameName
Titel
Telefon: (030) 890 90 988
Telefax: 030) 890 90 848
E-Mail:
IBAN: DE80 1008 0000 0401 1211 00
BIC: DRESDEFF100
Präsident: Thomas Ludewig
Steuernummer: 27/610/50647
Vereinsregister-Nr.: VR 1300B
Amtsgericht Charlottenburg
Mitglied des
Deutschen Handballbundes
Landessportbundes Berlin
Qym ktes Be rh
be 111
Sportmetropole

Berlin, den 04.03.2022

Urteil

In dem Berufungsverfahren

Verein 1

gegen

das Urteil des Verbandssportgerichts (VSG 01 U1/22) vom 09.Februar 2022

Aktenzeichen 1/22

hat das Verbandsgericht in der Besetzung:

Christian Berg *-Vorsitzender-*

Karsten Dähne (Handballfreunde Blau-Weiß Spandau e.V.) *-Beisitzer-*

Marcel Kasten (SV Blau-Weiß 90 1890 e.V.) *-Beisitzer-*

nach mündlicher Beratung am 02.März 2022 im schriftlichen Verfahren für Recht erkannt:

1. **Das Urteil des Verbandssportgerichts des Handballverbandes Berlin vom 09.02.2022, Aktenzeichen VSG 01 U1/22, wird aufgehoben. Der Bescheid der spielleitenden Stelle 3416-Pokal 2021/2022 vom 7.Januar 2022 wird aufgehoben. Das Spiel bleibt, wie ausgetragen, in der Wertung.**

2. **Die von dem Berufungsführer verauslagten Kosten sowie die Einspruchsgebühr werden ihm erstattet.**

Gegen das Urteil ist die Revision zulässig.

Entscheidungsgründe:

Gegen das am 9.2.2022 verkündete Urteil des Verbandssportgerichts (im weiteren VSG) des Handballverbandes Berlin zum Aktenzeichen VSG 01 U1/22, hat der Berufungsführer Verein 1 mit Eingang der Berufungsschrift beim HVB am 22. Februar 2022 Berufung eingelegt. Die Berufungsschrift ist durch ein Vorstandsmitglied und den Abteilungsleiter Handball unterzeichnet. Der Kostenvorschuss durch den Berufungsführer wurde fristgerecht gezahlt.

Mit seiner Berufung wendet sich der Berufungsführer gegen die Entscheidung des VSG, das den Bescheid der Spielleitenden Stelle vom 7. Januar 2022, 3416-Pokal 2021/2022, wonach die Spielleitende Stelle den Spielverlust des Pokalspiels der weiblichen Jugend A zwischen dem Verein 2 und der Berufungsführerin vom 6.1.2022 zu Lasten der Berufungsführerin anordnete, bestätigt hat.

Die Berufung erfolgte form- und fristgerecht. In der Sache hat sie auch Erfolg.

Sachverhalt:

Das Verbandsgericht (im weiteren VG) entnimmt aus dem angegriffenen Urteil des VSG, dass dieses den Sachverhalt hinreichend aufgeklärt hat, weshalb das VG keine Veranlassung sieht, eine eigene Sachverhaltsaufklärung durchzuführen.

Insoweit kann zur Vermeidung von Wiederholungen auf den Tatbestand in dem Urteil des VSG (VSG 01 U1/22) Bezug genommen werden.

Mit der Berufung führt der Berufungsführer im Wesentlichen aus, dass das Urteil des VSG auf einer fehlerhaften Wertung bzw. Auslegung des § 19 a DHB-SpO beruhe. Es sei nämlich unzutreffend, dass es sich bei der Spielerin 1 um eine nicht teilnahmeberechtigte Spielerin im Sinne von § 19 Abs. 1) h) DHB-RO gehandelt habe. Deshalb habe die Teilnahme dieser Spielerin nicht zum Spielverlust zu Lasten der Berufungsführerin führen dürfen.

Begründung:

Die Spielerin 1 war bei dem Pokalspiel weibliche Jugend A Spiel Nr. 760022 vom 6.1.2022 für den Verein 1 spiel- bzw. teilnahmeberechtigt. Unstreitig verfügt die Spielerin 1 über ein Zweifachspielrecht im Sinne von § 19a DHB-SpO. Das heißt, es ist ihr erlaubt in zwei Mannschaften in unterschiedlichen Vereinen zu spielen. Voraussetzung für ein Zweifachspielrecht ist, dass der Einsatz im Zweitverein in einer Altersklasse wie der Erstverein erfolgt und dass der Einsatz im Zweitverein nur in einer Mannschaft der betreffenden Altersklasse erfolgt, die in einer - von der höchsten Spielklasse aus absteigend gezählt - höheren Spielklasse spielt als die höchst spielende Mannschaft des Erstvereins.

Die spielleitende Stelle und das VSG vertreten die Rechtsauffassung, dass das Zweifachspielrecht im Pokal nur für den Erstverein wahrgenommen werden könne, mit der Begründung, dass der Begriff der „Spielklasse" in § 19a Abs. 1 S. 3 DHB-SpO „wettbewerbsbezogen" zu begreifen sei und daher das Zweitspielrecht nur für den Meisterschaftsbetrieb gelte und nicht für den Pokalwettbewerb.

Dem schließt sich das VG nicht an. Nach dem Wortlaut des §§ 19 a Abs. 1 S.3 DHB-SpO kann ein Jugendspieler, ... , neben dem Spielrecht in seinem Verein (Erstverein) auch ein Spielrecht - Zweifachspielrecht - für einen anderen Verein (Zweitverein) in einer Jugendaltersklasse, in der der Spieler gemäß § 22 Abs. 1 einsatzberechtigt ist, erhalten. Sodann heißt es, dass der Einsatz im Zweitverein nur in einer Mannschaft erfolgen dürfe, die in einer höheren Spielklasse spielt, als die höchst spielende Mannschaft des Erstvereins. Weitere Einschränkungen werden nicht gemacht. Dagegen wurde durch den Einsatz der Spielerin 1 in dem Pokalspiel der Beschwerdeführerin gegen den Verein 2 nicht verstoßen.

Der Einsatz der Spielerin 1 erfolgte in der Mannschaft der weiblichen Jugend A des Verein 1. Der Verein 1 ist der Zweitverein der Spielerin 1. Diese Mannschaft spielt in der Oberliga Ostsee Spree. Diese Liga ist eine höhere Spielklasse als die Verbandsliga, in der die Erstmannschaft der Spielerin 1, nämlich der Verein 3, spielt. Damit ist der Einsatz im Zweitverein für die Spielerin 1 rechtmäßig im Sinne des §§ 19 a DHB-SPO unabhängig davon, ob es sich um ein Meisterschaftsspiel oder um ein Pokalspiel handelt.

Soweit in § 19a Abs. 1 S. 3 SpO der Begriff der höheren Spielklasse gewählt wurde, so sollte damit gewährleistet sein, dass Jugendspieler, die ein Zweifachspielrecht begehren, zum einen, wie das VSG zutreffend ausführt, die Möglichkeit haben, in einer höheren Spielklasse leistungsorientiert zu spielen, ohne hierfür ihre eigentliche Mannschaft verlassen zu müssen. Andererseits sollte gewährleistet sein, dass sich Jugendspieler nicht einer anderen Mannschaft anschließen, die in einer niedrigeren Spielklasse spielt, als die höchst spielende Mannschaft des Erstvereins und dann möglicherweise mit dem Zweitverein durch Aufstieg in einen Wettbewerb mit dem Erstverein treten könnte. Insoweit sind die Argumente der Berufungsführerin in der Berufungsschrift, dass sowohl Wortlaut als auch Zweck von § 19a Abs. 1 S. 3 DHB-SpO auf den Einsatz im Zweitverein „in einer Mannschaft" abstellt , und eben nicht nur in einem Wettbewerb, überzeugend.

Auch ist der Hinweis, dass eine Begrenzung zum Einsatz im Pokal sich allein aus § 45 Abs. 8 SpO ergebe, zutreffend, der darauf abstellt, dass ein Spieler nur in einer an der Pokalrunde teilnehmenden Mannschaft spielen darf. Diese Regelung gilt zwar für die Möglichkeit des Einsatzes eines Spielers in verschiedenen Mannschaften des selben Vereins. Der Gedanke ist aber auch zu übertragen auf den Einsatz eines Spielers für den Erst- oder Zweitverein. Insoweit muss sich ein Spieler mit Zweifachspielrecht entscheiden ob er in einer Pokalrunde für die Erstmannschaft spielt oder für die Zweitmannschaft. Freilich darf er nur in einer der beiden Mannschaften spielen, da es sich bei der Pokalrunde um einen eigenständigen Wettbewerb handelt. Da im vorliegenden Fall der Erstverein, der Verein 3, gar nicht an dem Pokalwettbewerb teilgenommen hat, kam es auf diese Frage aber nicht an.

Der DHB-Bundesrat hat in seiner Sitzung am 20.10.2019 die ab 1.7.2020 in Kraft getretene Änderung der Spielordnung beschlossen, wonach ab 1.7.2020 für Spielerinnen mit Zweitspielrecht der Einsatz bei Entscheidungs-, Ausscheidungs- und Relegationsspielen für einen der beteiligten Vereine zulässig ist. Damit wurde sogleich, die bis dahin geltende Regelung, dass der Einsatz bei Entscheidungs-, Ausscheidungs- und Relegationsspielen im Zweitverein ausdrücklich verboten war, aufgehoben. Zwar ist die Regelung des § 15 SpO im Abschnitt IV „Spielberechtigung " geregelt und nicht im Abschnitt V „Jugend-Bestimmungen ". Es ist aber kein sinnvoller Grund ersichtlich, warum diese Regelung nicht auch für das Zweifachspielrecht im Jugendbereich gelten soll. Wenn der Einsatz in einem der beiden Vereine bei Entscheidungs-, Ausscheidungs- und Relegationsspielen ausdrücklich zugelassen wird, so ist nicht ersichtlich, warum das bei Pokalwettbewerben nicht gelten sollte. Es ist auch kein Grund ersichtlich, warum dies bei Pokalwettbewerben im Jugendbereich anders gehandhabt werden sollte, als im Erwachsenenbereich. Aus § 15 Abs. 5 SpO ergibt sich nicht, dass die Teilnahme in der Pokalrunde nur und ausschließlich für den Erstverein zulässig sein soll, sondern, dass die Teilnahme nur für einen der beteiligten Vereine zulässig ist. Dagegen hat die Spielerin 1 nicht verstoßen. Hier war es sogar so, dass ohnehin nur einer der beteiligten Vereine nämlich nur die Beschwerdeführerin am Pokalwettbewerb teilgenommen hat.

Wenn der Satzungsgeber beabsichtigt hätte, dass Spielerinnen mit Doppelspielrecht nicht oder nur eingeschränkt in der Pokalrunde für den Zweitverein teilnehmen dürfen, hätte er dies ausdrücklich geregelt. Die Tatsache, dass der DHB-Bundesrat das in der SpO ursprünglich enthaltene Pokalrunden-Teilnahmeverbot für Zweitspielerinnen in§ 15 SpO in der Satzungsreform aufgehoben hat, lässt darauf schließen, dass in allen anderen Fällen von Zweifachspielrecht eine Teilnahme an der Pokalrunde für einen der beiden Vereine erlaubt ist.

Auf die weiteren von der Berufungsführerin bemühten Argumente, dass die Spielleitende Stelle in einem anderen Fall einen Einsatz eines ebenfalls mit einem Zweifachspielrecht ausgestatteten Spieler nicht geahndet hat, muss daher nicht mehr eingegangen werden.

Die Kostenentscheidung folgt aus§ 59 DHB-RO.

Die Auslagen und Kosten werden auf 49,00 EUR festgesetzt.
Sie setzen sich wie folgt zusammen:

25,00 EUR Verwaltungskostenpauschale
24,00 EUR Verbandsgericht
4 0 EUR

gez. C Berg Vorsitzender	gez. Marcel Kasten Beisitzer	gez. Karsten Dähne Beisitzer

Anlage: Rechtsmittelbelehrung:

Rechtsmittelbelehrung

Gegen Urteile ist der gebührenpflichtige Rechtsbehelf der **Revision** zulässig (§ 30 Abs. 4b DHB-RO).

Die Berufung **ist innerhalb von 14 Tagen** nach Zustellung des Urteiles in schriftlicher Form mit der Begründung an den Vorsitzenden des Bundesgerichtes des Deutschen Handballbundes:

Dr. Hans-Jörg Korte
-Bundesgericht DHB-
Willi-Daume-Haus
Strobelallee 56
44139 Dortmund

Anträge, Einsprüche, Beschwerden, Berufungen und Revisionen sind mit der schriftlichen Begründung an den Vorsitzenden der zuständigen Rechtsinstanz oder die für ihn zuständige Geschäftsstelle zu senden oder durch Boten gegen Empfangsbescheinigung zu überbringen. durch Einschreiben abzusenden oder durch Boten gegen Empfangsbescheinigung zu überbringen. Die Übermittlung durch Telefax oder als E-Mailanhang in einem unveränderbaren Format (z.B. PDF oder Tiff) ist zulässig und ausreichend (§37 Abs. 1).

Man beachte dabei die folgenden Paragraphen der Rechtsordnung DHB:

§ 37 Absatz 2 Dem Einspruch ist der **Nachweis über die Zahlung** der/des

- Einspruchsgebühr i.H.v. EUR 500,00
- Verwaltungskostenpauschale i.H.v. EUR 130,00
- Auslagenvorschusses i.H.v. =E=U-'--R-'--- _4=-=0=0.....00

Gesamt EUR 1.030,00

beizufügen. Fehlt der Nachweis, kann er nur innerhalb der Einspruchsfrist nachgereicht werden.

37 Absatz 5 Alle Rechtsbehelfe müssen einen Antrag enthalten, der eine durchführbare Entscheidung ermöglicht. Dasselbe gilt für Antragsteller.

37 Absatz 6 Alle Antrags- oder Rechtsbehelfsschriften müssen unterzeichnet sein, wenn sie eingebracht werden von

a. Vereinen, durch ein Vorstandsmitglied und den Handballabteilungsleiter oder dessen Vertreter;

b. Vereinen, die nur den Handballsport betreiben, durch **zwei** Vorstandsmitglieder ;

c. Spielgemeinschaften, durch ein Vorstandsmitglied im Sinne des Buchst. a) eines der Stammvereine und den Spielgemeinschaftsleiter oder dessen Vertreter;

Buchst. a) bis c) gelten auch für eine Vollmacht, die einem Verfahrensbevollmächtigten erteilt wird. Die schriftliche Originalvollmacht muss in jeder Instanz spätestens innerhalb einer Woche nach Anforderung gesondert vorgelegt werden. Dem jeweiligen Namen des/der Unterzeichner(s) - in Druckbuchstaben wiederholt - soll die Funktionsbezeichnung hinzugesetzt werden.